

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1882)**

Heft 11

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:

Für die Stadt Solothurn:

Halbjährl.: Fr. 4. 50.

Vierteljährl.: Fr. 2. 25.

Franco für die ganze Schweiz:

Halbjährl.: Fr. 5. —

Vierteljährl.: Fr. 2. 90.

Für das Ausland:

Halbjährl.: Fr. 6 30

Schweizerische**Kirchen-Beitung.****Einrückungsgebühr**10 Cts. die Petitzeile
(8 Pfg. RM. für
Deutschland.)Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark mit monatlicher
Beilage des „Schweizer
Pastoral-Blattes.“Briefe und Gelder
franco.**St. Thomas-Academie in Luzern.**

Das von uns schon erwähnte päpstliche Breve, dessen die Academie in der Person ihres Ehrenpräsidenten, des hochw. Herrn Bischofs Eugenius von Basel, gewürdigt worden, hat nachstehenden Wortlaut:

Venerabilis Frater, Salutem et Apostolicam Benedictionem. Acceptissima Nobis fuerunt officia litterarum, per quas a Te, Venerabilis Frater, necnon a Dilectis Filiis moderatoribus Academiae Lucernensis a S. Thoma appellatae certiores facti sumus de ipsius Academiae institutione deque auspiciis initiis, quibus ejusdem sodales, Te praeeunte ac juxta leges a Te probatas, operi proposito manus admoverunt. Atque ea quidem, quae in utraque epistola legimus, fuerunt ejusmodi, ut minime nobis ambigendum sit, quin illi summo studio et alacritate prosequi volint, quod feliciter aggressi sunt; qua quidem agendi ratione benevolentiam sibi Nostram, qui sanae scientiae incrementa cupimus, impensius conciliabunt. Dum autem zelo Tuo ac promptae voluntati eorum, qui huic obsecundarunt, meritas laudes tribuimus, reticere nolumus spem quam fovemus fore, ut illi rectam solidamque doctrinam propugnantes non modo Ecclesiae, sed et ipsi societati civili non leve emolumentum afferant. Quem ad modum enim magistri errorum pravis doctrinae novitatibus tantam hominum partem corruerunt, sic non dubitandum est propagatores veritatis, ejus salutari luce diffusa, multis auxilio futuros, ut ad rectam veram sapientiae semitam revertantur. Interim Tibi ac praedicti Academiae coetus Prae-

sidi et sodalibus optima quaque munera a Patre luminum adprecamur, ut coeptis vestris laeti atque uberes fructus respondeant; simulque testem dilectionis Nostrae Apostolicam Benedictionem Tibi et illis ceteroque Clero et populo Tuae curae concredito peramanter in Domino impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum die 14. Jan. An. 1882, Pontificatus Nostri Anno Quarto.

Leo PP. XIII.

Ueber die Versammlung selbst wird uns berichtet:

Die zur Feier des Festes des hl. Thomas auf den 7. März angelegte vierte Sitzung der Thomas-Academie war von 20 hochw. Geistlichen aus Nah und Fern und von sämtlichen hiesigen Herren Seminaristen und Theologen besucht und gewann besonders dadurch einen festlichen Charakter, daß der hochwürdigste Bischof selbst als Ehrenpräsident ihr die Ehre seiner Gegenwart schenkte, und zur freudigen Ueberraschung Aller ein Schreiben von der höchsten kirchlichen Autorität vorlas, in welchem der Papst den Bestrebungen der Academie seinen Segen und dem Institute selbst eine Art officieller Bestätigung erteilte. Zugleich ließ der hochw. Oberhirte mittheilen, daß, weil es im Willen des hl. Vaters liege, daß alle solchen Academien mit der römischen unirt seien, auch die unsrige von dem Vorstand der römischen zur Aggregation und damit auch zum gegenseitigen Austausch der Publicationen eingeladen sei, auf welche sehr ehrenvolle aber unverdiente Einladung hin der Actuar ein dießbezügliches Bittschreiben zur Verlesung brachte.

Das nun folgende Referat des hochw. Herrn Vicar Zimmermann von Wohlhausen über: I. qu. 75 »de animae essentia« zeichnete sich sowohl nach dem Urtheil des schriftlichen Kritikers hochw. Herrn Kaplan Haas von Großdietwil als nach der übereinstimmenden Anschauung der mündlichen Kritiker durch scharfe Logik und durch ein passendes fortwährendes Anwenden der Principien des hl. Thomas zur Widerlegung moderner Irrthümer besonders des Materialismus aus; zu wünschen ist immer bei derartigen Referaten, daß man die einzelnen Artikel auch begreife aus der damaligen Geschichte der Philosophie, über die z. B. Stöckels Handbücher genügend orientiren.

Statt einer freien Aufgabe lehnte sich nun unmittelbar an das Referat eine an dasselbe anknüpfende Disputation, geleitet von dem Vizepräsidenten und Prof. Philos. hochw. Nicol. Kaufmann, ausgeführt von hochw. Pfarrhelfer Bieri von Altshofen als Opponent und dem Referenten als Defendent. Es wurden besonders die modernen Einwürfe des Materialismus gegen die Geistigkeit der Seele, hergenommen von der Abhängigkeit des Seelenlebens vom Körper, mit viel Geist und Humor in's Feld geführt, aber jeweilig vom Defendenten, unter der gewandten Leitung des die Disputation Präsidirenden, mit feiner Destinction gelöst: welche Lösungen sich fast sämtlich zurückführen ließen auf die resp. ad. tert. art. 2 des hl. Thomas, daß das Denken vom Körper abhängig sei nur ratione objecti, d. h. insofern die Sinne die Denkobjecte in den Vorstellungen subministriren, nicht aber ratione organi, d. h. so daß der Denkfakt durch die Sinne

vollzogen würde; der Denkfakt kann nicht von einem körperlichen Organ vollzogen werden, postulirt also ein geistiges Substrat; nur das Denkobject in der Vorstellung ist von den Sinnen abhängig und von daher erklärt sich auch die theilweise Abhängigkeit der Geistesthätigkeit vom Körper, wie Ermüdung zc.

Nach der Disputation wurden noch die ersten Publicationen von Mitgliedern der Academie, der sog. „Bewegungsbe-
weis“ von hochw. Prof. Kaufmann und der „Katechismus des hl. Thomas“ von Portmann und Kunz kurz besprochen; und hierauf bestätigten die Wahlen das alte Comite. Dieses, bestehend aus den Herren Prof. Theol. Portmann; Prof. Philos. Kaufmann und Prof. Synt. Thü-
ring in Luzern, theilt nun auch, nach dem der hochw. Bischof den Willen ge-
äußert, daß das Institut, wenn auch, wie § 1 besagt, „zunächst“ für den Kanton Luzern bestimmt, doch, wie schon dies Wort andeutet, für den Clerus der ganzen Diöcese vielleicht auch durch Gründung neuer Zweigvereine Bedeutung gewinne, die Statuten öffentlich mit und nimmt allfällige Anmeldungen entgegen.

Statuten der Academie des hl. Thomas.
Gegründet zu Luzern am Feste des hl. Thomas von Aquin 7. März 1881.

§ 1. Die Academie des hl. Thomas ist ein Verein von Priestern, zunächst des Kantons Luzern, der zum Zwecke hat: vorab das Studium des hl. Thomas, dann überhaupt die Pflege der Philosophie und wissenschaftlichen Theologie nach den Principien des hl. Thomas mit besonderer Berücksichtigung der modernen Irrthümer.

§ 2. Ehrenpräsident des Vereines ist der hochwürdigste Bischof.

§ 3. Mitglied des Vereines kann jeder Priester des Kantons werden, der sich schriftlich beim Präsidenten oder einem Mitgliede des Comités anmeldet. — Die Herren Seminaristen und Studirenden der Theologie können den Versammlungen als Zuhörer anwohnen.

§ 4. Die Mitglieder verpflichten sich:

a. zum fleißigen Besuch der Versammlungen;

b. in bestimmter Reihenfolge zu einem schriftlichen Referat, über einen vom

Comite bestimmten Passus aus den Werken des hl. Thomas, vornehmlich der Summa theol. und philos.; nebst schriftlicher Kritik der betreffenden Arbeit.

Es ist wünschbar, daß jedes Mitglied, besonders aber diejenigen, die nach dem Turnus nicht zu einem Referat oder dessen Kritik verpflichtet sind, jährlich wenigstens Eine freie schriftliche Arbeit liefere, deren Thema vom Comite approbirt sein muß.

§ 5. Die Verhandlungen finden vierteljährlich und zwar im bischöflichen Seminar, an einem vom Comite näher zu bestimmenden Tage statt.

Die Verhandlungsgegenstände sind:

a. Verlesung eines Referats über einen vom Comite in der vorhergehenden Versammlung bestimmten Passus aus Thomas; schriftliche Kritik desselben, eventuell Disputation über den Gegenstand.

b. Verlesung einer freien Arbeit aus irgend einem Gebiete der wissenschaftlichen Theologie oder Philosophie mit besonderer Rücksicht auf Thomas; das Thema ist, wenn möglich, in der vorhergehenden Sitzung anzuzeigen.

c. Recensionen literarischer Erscheinungen auf dem Gebiete wissenschaftlicher Theologie und Philosophie.

Ausgeschlossen bei all diesen Arbeiten ist das Gebiet der practischen Theologie, das den Pastoralconferenzen überlassen wird.

§ 6. An der Spitze des Vereines steht ein Comite von drei Mitgliedern, bestehend aus dem Präsidenten, der vom hochwürdigsten Bischof ernannt wird; einem Vicepräsidenten und Secretär, die alljährlich von den Vereinsmitgliedern gewählt werden.

a. Der Präsident, in seinem Verhinderungsfall der Vicepräsident, leitet die Versammlungen und Disputationen.

b. Der Secretär führt ein genaues Protokoll.

c. Das gesammte Comite bestimmt:

1. Tag und Stunde der Versammlung.

2. Gegenstand der thomistischen Lectüre.

3. Die Mitglieder, welche die Arbeiten zu liefern haben.

4. Entscheidet über die Zulässigkeit der freien Themate.

Für diejenigen Arbeiten, deren Veröffentlichung dem Comite als wünschbar erscheint, hat dasselbe die Aufnahme in eine wissenschaftliche Zeitschrift zu vermitteln.

§ 7. Jedes Mitglied leistet zur Bestreitung der Vereinsbedürfnisse einen jährlichen Beitrag von 3 Fr. — Wer die Pflichten eines Mitgliedes nicht erfüllt, wird noch vorhergegangener dreimaliger Mahnung durch das Comite ausgeschlossen.

§ 8. Die Bestätigung und Revision der Statuten untersteht dem hochwürdigsten Bischof.

* * *

Indem Wir mit Freuden die Errichtung dieser Academie des hl. Thomas von Aquin begrüßen, ertheilen Wir den vorstehenden Statuten derselben unsere bischöfliche Genehmigung und übernehmen das hohe Protectorat dieses wissenschaftlichen und katholischen Vereines, dessen Förderung unser glorreich regierende hl. Vater, Papst Leo XIII., so innig wünscht und dringlich empfohlen hat.

Luzern, den 2. Jänner 1881.

(L.S.) † Eugenius,
Bischof von Basel.

Ein Stimmungsbild aus Rußland,

das in einer deutschen Schrift vor 20 Jahren entworfen wurde, erhält heute dadurch erhöhtes Interesse, daß die Ohnmacht einer Kirche, die sich zur Staatsanstalt degradiren ließ, in der gegenwärtigen Krisis um so frappanter ist, als damals noch — und anscheinend nicht ohne Berechtigung — von der Macht des kirchlichen Bewußtseins der Russen für die Zukunft des Zarenreiches so große Hoffnung gehegt wurde. In der fraglichen Schrift lesen wir:

„Die Russen glauben an sich und an ihre große Zukunft, und dieses Vertrauen knüpft sich vor Allem an ihre Kirche. Die Ausbreitung ihres Reiches und ihrer Kirche fällt ihnen als das Ziel alles nationalen Strebens zusammen; da ihre Kirche allein steht in der Welt, so kann die Regierung, wie es Nicolaus im letzten großen Kriege (im Krimkriege) gethan

hat, jeden Krieg zu einem Religionskrieg stempeln. Alle Nichtrussen sind nach der officiell dem Volke beigebrachten Ansicht Ungläubige oder Irrgläubige. Demnach forderte ein Aufruf der heiligen dirigierenden Synode in Petersburg im März 1855 die Russen auf, Gut und Blut in dem heiligen Religionskriege dem Vaterland jetzt zum Opfer zu bringen. Und die Proclamation vom Jahre 1848 hatte mit den Worten geschlossen: „Vernehmt es ihr Heiden und unterwerft euch, denn mit uns ist Gott.“ Rußland ist dem Volke das heilige Land, Moskau die hl. Stadt, sein Monarch ist der heilige Zar. Gott ist ihm der „Russische Gott.“ In den Kirchengebeten wird die Erweiterung der Herrschaft des Zaren und der orthodoxen Kirche auf Erden ersehnt, und mancher Russe hofft den Tag zu erleben, an welchem das Griechische Kreuz auf dem St. Peter in Rom werde aufgepflanzt werden. Die Regierung handelt nur im Sinne der Nation, wenn sie bedacht ist, die übrigen Völker des gleichen Bekenntnisses, sowohl Griechen als Südslaven, für die Aufnahme in den russischen Reichs- und Kirchenverband einstweilen vorzubereiten. Vor Allem aber blickt die Nation sehnsüchtig nach Constantinopel, der Kaiserstadt (Zargard), wie man sie dort nennt. Der Russe glaubt ein von Gott ihm zugetheiltes Unrecht auf den Besitz dieser Stadt, der Mutter seiner Kirche, und der Sophienkirche zu haben. Es ist seine Sendung, diese zur Moschee entweihte Hauptkirche der anatolischen Christenheit ihrer Bestimmung zurückzugeben.“

„Ein großes Slavenreich von Archangel bis zur Abria, und mittelst dieses Reiches eine Weltherrschaft, welche, wie die Frömmen sagen, zur Verherrlichung und Ausbreitung der orthodoxen Kirche dienen wird — dies ist das Ideal, welches, mehr oder minder bewußt, dem Russen vorschwebt. Schon in einer Urkunde der hl. Synode zu Moskau vom Jahre 1619 wird dem Zar die Weltherrschaft feierlich zugesichert, und unablässiges Gebet, „daß er der einzige Herrscher werde auf der ganzen Erde“, versprochen. Man weiß, wie von dorthier bei allen der getrennten anatolischen Kirche angehörenden slavischen Bevölke-

rungen dies Vertrauen und die Hingebung an den großen Schirmherrn der Kirche geweckt und gepflegt wird. Dazu dienen die Kirchenbücher mit den obligaten Gebeten für den orthodoxen Zar, welche von Rußland aus den Geistlichen und Gemeinden (früher auch in Oesterreich!) umsonst geliefert werden; dazu helfen die den Geistlichen vielfach im Stillen gewährten Subventionen. Den Kaisercult bei der Jugend zu pflanzen, bei den Erwachsenen zu pflegen und zu stärken, ist nach den Ansichten der Regierung und der Synode, Hauptaufgabe des russischen Clerus. Die Gewalt des Kaisers, lehrt der Katechismus, geht unmittelbar von Gott aus. Die ihm gebührende Verehrung muß sich durch eifrigste Untwürfigkeit in Worten, Gebeten und Handlungen äußern; der Gehorsam muß ein in jeder Rücksicht unbegrenzter und leidender, ohne alle Prüfung seiner Gebote sein.“

Wohin diese Identificirung von Kirche, Religion und Staat und der rein politischen Character der Kirche in Rußland geführt hat, ist in den letzten Jahrzehnten mit Schrecken klar geworden. Bei den furchtbaren Zuständen im inneren Rußland und bei den Gefahren, welche dort allen edleren Gütern der Menschheit drohen, rechnet Niemand auf die russische Kirche. Sie ist geistig und sittlich todt — wie jede Kirche es werden muß, welche der Staat zu „reorganisirten“ sich beigegeben läßt und welche dieser Reorganisation sich zu unterziehen feig genug ist.

△ Correspondenz aus der Centralschweiz.

Zwei neueste Kundgebungen auf dem Gebiete des Volksschulwesens beleuchten aufs grellste die eigentlichen Zwecke der pseudoliberalen Wortführer der „modernen Volksschule.“

Der liberalen «Europe» zufolge sei das Unterrichtsbudget in Belgien in den letzten 4 Jahren — infolge des freimaurerischen Unterrichtsgesetzes, das an Stelle der Unterrichtsfreiheit die Errichtung officieller Schulen überall zur

Pflicht machte — von 10 Mill. auf 20^{1/2} Mill. gestiegen, und dennoch habe Belgien damals, wo kein Schulzwang bestanden und das Budget nur 10 Mill. erforderte, in Bezug auf den Unterricht die erste Stelle unter allen Nationen eingenommen und weniger Analphabeten gezählt als Deutschland mit seinem Schulzwang. — Also nicht **Hebung der Volksbildung** konnte der Zweck sein, um dessentwillen den Steuerzahlern die kolossale Summe „zu Gunsten der Volksschule“ ausgepreßt wird. Was denn? Das frag' ich mich auch, und nach vorurtheilsloser Prüfung aller bezüglichen officiellen und nichtofficiellen Kundgebungen weiß ich nur eine Antwort: Losreißung der Jugend von Kirche und Religion, systematische Ausbreitung des officiellen Atheismus!

Nicht minder belehrend, uns Schweizer aber viel unmittelbarer berührend ist das Geständniß der „Basl. Nachr.“: „Mögen die Lehrschwestern ganz vorzügliche Lehrerinnen und brave, liebenswürdige Jungfrauen sein, das Alles berührt uns nicht, weil wir ihre Beseitigung gar nicht mit Rücksicht auf ihre Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit, sondern lediglich aus Gründen der Verfassungsmäßigkeit und der Staatsraison verlangen.“

Die Worte verdienen, einer genauen Analyse unterworfen zu werden.

1. Mit brutaler Deutlichkeit wird erklärt: in einer Frage, welche ausschließlich die Volksschule betrifft, ist für uns das pädagogische Interesse, das doch in Schulfragen das ausschlaggebende sein müßte und dessen Förderung durch die Lehrschwestern wir nicht in Abrede stellen, von absolut gar keinem Belang; unsre Agitation gegen die Lehrschwestern hat ganz andere Zwecke!

2. Als erster Zweck wird genannt: Aufrechterhaltung der Verfassung. Nachdem jedoch der Bundesrath unterm 24. Februar 1880 ein für allemal die Thatsache constatirt hat: „Art. 27 enthält keine Bestimmung, welche Ordenspersonen im Allgemeinen von dem Lehramte an öffentlichen Schulen ausschließen würde,“ — dürfte es doch selbst Herrn Frei kaum im Ernst einfallen, in der

Anstellung von Lehrschwestern, die sich allen kantonalen Schulgesetzen unterziehen, einen Verfassungsbruch zu erblicken.

3. Es bleibt somit als letzter und einziger Zweck der Agitation: die „Staatsraison“. Was kann damit gemeint sein? Muß zugegeben werden, daß die Lehrschwestern, als „brave und vorzügliche Lehrerinnen“, den Volksunterricht fördern und auf die sittliche Haltung der Schulkjugend heilsam einwirken, daß sie in ihren öconomischen Ansprüchen höchst bescheiden sind, daß sie sich weder mit der Bundesverfassung noch mit den kantonalen Gesetzgebungen im Widerspruch befinden, daß also weder von Seite der Pädagogik, noch der Moral, noch des öffentlichen Rechtes Schwierigkeiten gegen sie vorliegen, so kann offenbar das Gravamen, das Herr Frei mit seiner „Staatsraison“ gegen sie geltend zu machen gedenkt, einzig und allein in der **religiösen Haltung** dieser Lehrerinnen begründet sein.

Hierüber aber haben die sämtlichen bisher kundgewordenen Expertenberichte dreierlei festgestellt: a. die Schulschwestern seien allerdings überzeugungstreue Katholikinnen, und b. es sei nicht anzunehmen, daß sie im Unterrichte diese ihre Ueberzeugung verleugnen; dagegen c. berechtige nichts zum Vorwurfe, daß sie die religiöse Ueberzeugung Andersgläubiger im Unterrichte verlegen.

Der Schluß, der sich aus alledem mit zwingender Nothwendigkeit ergibt, ist der:

Arm in Arm mit dem belgischen Freimaurerthum entwürdigt der Radicalismus der H. H. Frei und Consorten den geheiligten Boden der Volksschule zur Arena antichristlicher Parteibestrebungen, erklärt er dem religiösen Element in der Schule (zu nächst wie es in den Schulschwestern verkörpert ist) den Krieg auf's Messer, proclamirt also mit rückloster Offenheit den **Kampf gegen die Religion**.

Am 13. hat der zürcherische Kantonsrath das neue Sonntagsgesetz (das wir in Nr. 8 unsern Lesern mitgetheilt. D. Red.) in der Schlußabstimmung mit 124 gegen 34 Stimmen angenommen.

Bei diesem Anlasse hat Herr Antistes Finsler den doctrinären Pseudolibe-

ralismus der „N. Zürch. Ztg.“ durch eine Bemerkung, die registriert zu werden verdient, abgefertigt. Das Blatt hatte nämlich gegen das Gesetz, als gegen „ein Stück Kirchengesetzgebung“, plaidirt und in gewohnter Kurzsichtigkeit die Vorschrift, daß z. B. am Weihnachtsfeste während des Gottesdienstes die Verkaufsläden geschlossen bleiben müssen, zurückgeführt auf den „Gedanken einer allgemeinen Pflicht der Bürger, den Gottesdienst zu besuchen“, damit es „äußerlich so aussehe, als ob Jedermann in der Kirche wäre.“!! Ungefähr auf denselben Standpunkt hatte sich auch Dr. Sulzer gestellt.

Gegenüber diesem Doctrinarismus sprach Antistes Finsler das, zwar sehr selbstverständliche, aber zum Unheil unsers Vaterlandes so sehr mißkannnte Wort: in der Gesetzgebung „**müsse man in erster Linie mit den gegebenen thatsächlichen Verhältnissen rechnen**“; zu diesen aber gehöre vor allem die Thatsache, daß neun Zehnthelle der Kantonseingewohner sich zur evangelisch-reformirten Landeskirche bekennen.

Ich weiß nun freilich nicht, ob die Vierfünftels-Mehrheit des zürch. Kantonsraths, welche das Gesetz angenommen, dem hier ausgesprochenen Grundsatz des Antistes huldigt; aber das weiß ich, daß, würde nach diesem Grundsatz den **thatsächlich gegebenen religiösen und confessionellen Verhältnissen** in den verschiedenen Gauen unsers Vaterlandes, auch in den vorwiegend katholischen, ehrlich und staatsmännisch Rechnung getragen, statt abstracte Lieblings-theorien auf die Spitze zu treiben, dann alle unsere kirchenpolitischen Zänkereien, welche die besten Kräfte absorbiren, mit einem Male gelöst wären.

Auch auf einen Mann in der Diocese Basel anwendbar.

Als letzten Montag im preussischen Landtag der nationalliberale Gynern den hochw. Bischof Korum tadelte, weil er im letzten Hirtenbrief seinen verstorbenen Vorgänger als Martyrer gepriesen, ob-

schon derselbe in Preußen „rechtsträftig verurtheilt und abgesetzt“ worden, da gab Windthorst die schöne Antwort:

„Ich will nicht die triviale Bemerkung machen, wie sich liberale Parteien benehmen, wenn einer der Ihrigen auf politischem Gebiete mit den Gerichten in Collision kommt, wie sie ihn feiern, wie sie in aller Weise ihre Sympathie zu erkennen geben. Ich habe auch gar nichts dagegen zu erinnern; denn es gibt eben auch in allen Parteien Märtyrer der Ueberzeugung. Und wenn sie es auch durch Uebertretung eines Gesetzes werden, welches nach ihrer Ueberzeugung ungerecht ist, so kann es gewiß nicht gemißbilligt werden, wenn man sie nichtdestoweniger als Märtyrer anerkennt. So bereitwillig ich das nun allen Parteien zugesteh, so denke ich, müßte es auch uns und denen, die zu uns gehören, unbenommen sein, wenn wir dafür halten, daß diejenigen, welche infolge der Maßgesetze gelitten und geduldet haben, in wahrhaftem Sinne des Wortes Märtyrer sind; und ich habe kein Bedenken, zu sagen, daß der verstorbene **Bischof von Trier** nicht allein Geldstrafen, Kerker u. s. w. gelitten hat; nein, er ist in Folge dessen, was er gelitten hat, frühzeitig gestorben. Darüber ist in Trier Niemand im Zweifel, daß seine Leiden ihm den vorzeitigen Tod zugezogen haben. Wenn ein solcher Mann von seinem Nachfolger in dieser Weise ein Zeugniß für seine Treue bekommt, dann sollte das für Männer, die auf Treue halten, nicht irgendwie zum Gegenstand eines Tabels gemacht werden. Aber wir sind so weit gekommen, daß wir an denen, die uns entgegenstehen, nicht einmal mehr anerkennen, wenn sie die **Mannewürde** wahren. Wohin eine solche Erschlaffung, eine solche Verkennung jedes idealen Zuges schließlich führen wird, — ich weiß es nicht; zu dem reinen Materialismus muß es führen, und jegliche höhere Idee und deren Vertretung wird untergehen unter all' dem Materiellen, das alle Tage jetzt die Welt beschäftigt. Wohl uns, daß es noch Männer gibt, die für ihre Ideen zu leiden verstehen, und

Männer, die das würdigen, ohne anderweit Rücksicht zu nehmen; und ich denke, es wird nie einen katholischen Bischof geben, der nicht unter allen Umständen den Muth hätte, den zu verehren, der als Märtyrer seines Glaubens gefallen ist."

Kirchen-Chronik.

Aus der Schweiz.

Solothurn. Ein hiesiger Correspondent der „Allg. Schw. Ztg.“ erinnert daran, wie beim Abschlusse eines Concordats für Reorganisation des Bisthums Basel im Jahre 1828 zum größten Theile aus kirchlichen Mitteln ein besonderer Fond unter dem Namen Diöcesan- oder Bisthumsfond gebildet wurde im Betrage von ca. Fr. 80,000, mit dem ausschließlichen Zwecke, aus demselben den auf den Diöcesanstand Solothurn entfallenden Betrag an den Gehalt des Bischofs von Basel und an den Domdecan zu entrichten. Nach der staatlichen Absetzung des gegenwärtigen Bischofs wurden diese Auszahlungen sistirt; aber wozu wurde nun ein Theil der Einnahmen dieses specifisch römisch-katholischen Fonds verwendet? Wie das Vinder-Legat in Bern zu altkatholischen Zwecken, nämlich zu Stipendien an altkatholische Theologen, deren wir eine Reihe hier aufzählen könnten, und sodann als Beitrag an den Gehalt des Bischofs Herzog! Dieser jährliche Betrag belief sich anfänglich auf Fr. 1650; man stellte baldige Herabsetzung desselben in Aussicht, statt dessen wurde er laut Rechenschaftsbericht vom Jahre 1880 auf Fr. 2125. 50 erhöht. Bischof Lachat, welchem im Kanton Solothurn noch 75 Pfarrgemeinden treu geblieben sind, wird einfach ignorirt; hingegen Bischof Herzog, welcher im ganzen Kanton 5 Kirchgemeinden zu administriren hat, erhält einen jährlichen Beitrag von Fr. 2125. 50. Bekanntlich hatten die übrigen radicalen Diöcesankantone Aargau, Thurgau und Baselland höflich abgelehnt, einen Beitrag an den Gehalt des altkatholischen Bischofs auszuführen, Solothurn theilt diese Ehre einzig mit den Kantonen Bern und Genf. Alle Diejenigen, welche mit den Verhältnissen im Kanton Solothurn nicht näher vertraut

sind, werden sich billig verwundern, daß die Mehrheit unserer Kirchgemeinden Angebots derartiger Vorkommnisse bis jetzt eine solche Passivität an den Tag gelegt hat.

Vom Vinderlegat sagt derselbe Correspondent: Wir wissen zwar nicht, wie bei uns der Ertrag des Vinderlegates verwendet wird; denn bis jetzt fand man nicht für nöthig, hierüber öffentliche Rechnung abzulegen; im Publikum heißt es, daßselbe diene zur Ausschmückung altkatholischer Kirchen. —

Luzern. Betreffend die Einsendung „das Luzerner Kantonsblatt und die Kanzel“ in letzter Nummer dieses Blattes, wird uns geschrieben:

„ — — Wenn die Anordnung der diesjährigen Viehschau irgendwo auf der Kanzel oder überhaupt in der Kirche verlesen worden ist, so war das nach meiner Auffassung so gut ein Mißgriff wie die diesfällige Rüge in der Kirchenzeitung. . . . Zu einiger Entschuldigung des Mißgriffes, falls er wirklich vorgekommen ist, sei bemerkt, daß die fragliche Verordnung gar nicht von der betreffenden Behörde zum Verlesen bestimmt ward, daß lediglich ein Versehen der Offizin des Amtsblattes da oder dort einen gedankenlosen Verleser dazu veranlaßt haben könnte. Ueber die künftige Publikationsweise des Amtsblattes dürfte übrigens bald eine befriedigende Verfügung getroffen werden, was wohl schon geschehen wäre, wenn die Behörden nicht die Gesetze consultiren müßten. . . .“

Aargau. Der 3. Jahresbericht der „Rettungs-Anstalt“ der H. H. Gebr. Reusch in Hermettschwil constatirt die glücklich fortschreitende Consolidirung des schönen Unternehmens. Die Zahl der Zöglinge belief sich 1881 auf 40. Am 5. Januar 1881 wurde die für die Anstaltskinder gegründete Privatschule eröffnet. Die durchschnittliche Jahresauslage der Anstalt für den Zögling beläuft sich auf Fr. 234 (Sonnenberg Fr. 466). An freiwilligen Beiträgen erhielt die Anstalt im Berichtjahr Fr. 809: möge die Summe im laufenden Jahr sich verdoppeln!

Basel. Die Großraths-Sitzung vom letzten Montag war zum größten Theil der Debatte über die Barfüßerkirche gewidmet. Die Regierungs-Vorlage, den monumentalen Bau zu demoliren, wurde mit 52 gegen 50 Stimmen abgelehnt und beschlossen: „Ueber die Eingabe der Vorsteherchaft der hiesigen römisch-katholischen Gemeinde betreffend die Ueberlassung der Barfüßerkirche zu Cultuszwecken wird zur Tagesordnung geschritten. Der Rathschlag betreffend die Verwendung der Barfüßerkirche und ihrer Umgebung, sowie die vorliegenden Petitionen um Stehenlassen der Kirche werden an die Regierung zu nochmaliger Prüfung und Berichterstattung gewiesen.“ — Zu Gunsten der Katholiken scheint nur H. Prof. Fritz Burkhardt und H. Stähelin-Brunner gesprochen zu haben. Letzterer hob hervor daß, wenn auch die römisch-katholische Gemeinde, seit ihrem „ungeschickten“ Protest vom Jahre 1876, keinen verfassungsmäßigen Anspruch mehr auf Unterstützung habe, der Große Rath ihr dennoch auf ihre Bitte Unterstützung gewähren könne. Nach Beseitigung der constitutionellen Frage gibt es eine politische Frage in Bezug auf Behandlung der katholischen Kirche in protestantischen Ländern. Man kann, wie es bisher bei uns geschah, als klug betrachten, sich in die Sachen der Katholiken möglichst wenig zu mischen, sie aber aus Gerechtigkeitsrücksichten zu unterstützen. Die neue Politik dagegen sagt, der Staat müsse trachten in die katholische Kirche und Schule einzugreifen; was ist nun das Klügere? Was böte es für einen Vortheil für uns, die Katholiken unter unser Gesetz zu zwingen? Wozu sollten wir uns einmischen in die inneren Angelegenheiten der katholischen Kirche? Was gewännen wir, wenn wir die katholische Gemeinde unter unsere Gesetze brächten? Unsere alte Politik war die richtigere. Auf die Barfüßerkirche angewendet ergibt sich aus dem Gesagten das: wenn die katholische Gemeinde hier sich unter unser Gesetz stellen wollte, so dürften wir ihr doch kein Gesetz machen, das alle Rücksichten gegen die Lehren der katholischen Kirche verletzte. Wir dürfen sie nicht so zurückstoßen, daß sie ganz in die Kreise der Propaganda verfällt und

der confessionelle Frieden gestört wird. Mich leiten nicht Sympathien für die Katholiken, sondern politische Gründe. Die Zeiten können sich ändern, die Ansichten können sich mildern, die Katholiken bedürfen einer zweiten Kirche, sollen wir wirklich jetzt diese Kirche abreißen, um vielleicht in einigen Jahren genöthigt zu sein, eine neue zu bauen? Ich stimme zu Rückweisung behufs näherer Untersuchung, beantrage aber Streichung des Antrages auf Tagesordnung über die Petition der katholischen Gemeinde, in der Meinung, daß die Regierung auch hierin freie Hand haben soll, und also z. B. wenn die katholische Gemeinde das Gebäude auf ihre Kosten herstellen wollte, ihr die Kirche überlassen könnte." —

Schaffhausen. Zu dem seit Montag tagenden Großen Rathe ist eine sehr interessante Frage aufgetaucht. H. Uehlinger, ein urechiger Democrat, verlangt eine partielle Verfassungsrevision in dem Sinne, daß Personen, welche einem Geheimbunde angehören, weder Gemeindsangestellte noch Staatsbeamte sein können. Der Motionsteller will damit dem „Freimaurerorden“ zu Leibe steigen, dessen Mitglieder in Schaffhausen und Umgebung ziemlich zahlreich sein sollen. Hr. Uehlinger constatirt in der Begründung seiner Motion, daß die öffentliche Administration, Justiz u. durch diese „Geheimbündelei“ gefährdet sei; der Einfluß der „geheimen Bruderschaft“ erstreckte sich auf alle Verhandlungen und Wahlen in den Rathschläfen. Besonders beachtenswerth ist das Votum des H. Ständerath Freuler: „Ohne Zelot zu sein, scheint mir die Geheim Bündelei in der Schweiz vom Verderben. Die Einflüsse der Maurerei machen sich auch in der Bundesversammlung zu Bern oft recht unerwünscht geltend. Ebenso ist ein Theil der Presse in diesen Händen. Hr. Freuler glaubt nicht, daß auf die Dauer das Schweizer Volk diese Geheimbündelei ertragen werde. Uehlinger bringt nun seine Sache vor's Volk. Der Stein ist im Rollen; wer weiß, was die Folge dieser Motion sein wird?

St. Gallen. Die aus der „Ostschw.“ auch in unser Blatt übergegangene Nachricht von Kirchengenossenversammlungen zu Gunsten der Seelsorger contra „Wochenblatt“ wird vom 7-Correspondent des „Btbl.“ dementirt.

Diözese Chur. (Corresp. vom 14.) Am 7. fand im renovirten Speisesaal des Priesterseminars eine öffentliche Academie zu Ehren des hl. Thomas von Aquin statt, in Gegenwart des hochw. Bischofs, des Domcapitels, der Professoren des Seminars, der umwohnenden Seelsorggeistlichen und der Alumnen. Der Saal war mit dem Delgemälde des hl. Thomas (Deschwandens letztem Bild) mit Blumen u. geschmückt.

Das Programm war:

1. Prolog, verfaßt und vorgetragen von H. Muoth, Stud. Theol. IV
2. »Os justi«, Graduale für Männerchor von Fr. Witt.
3. „Die Schriften des hl. Thomas,“ historische Abhandlung, verfaßt und vorgetragen von H. Furger, Stud. Theol. IV.
4. »Mercies mea,« poetische Erzählung, verfaßt und vorgetragen von H. Frank, Stud. Theol. I.
5. »Iste Confessor,« für Männerchor und Harmonium für diesen Anlaß eigens componirt von G. C. Stehle Musikdirector in St. Gallen.
6. »De convenientia Incarnationis ad mentem S. Thomæ«, Abhandlung im Anschluß an S. Th. III. q. 1. ar. 1., verfaßt und vorgetragen von H. Casutt, Stud. Theol. III.
7. „Der 7. März,“ Gedicht verfaßt und vorgetragen von J. Zimmermann, Stud. Theol. II.
8. „Gott ist mein Hirt“ (Ps. 23) für Männerchor und Pianoforte componirt von Fr. Schubert.

Nach Ausführung des Programms richtete der hochw. Bischof einige Worte an die Alumnen des Seminars, die Schriften des hl. Thomas fleißig zu studiren und — was wichtiger — seine Tugenden nachzuahmen.

In der Kirche wurde das Fest des hl. Thomas durch einen feierlichen Gottesdienst (Amt) gefeiert.

So verlief die erste feierliche Academie

zu Ehren des hl. Thomas, erhebend und wie wir hoffen wollen, auch fruchtbringend.

Wie jedes 4. Jahr, so werden sich dieses Jahr die 2 großen Kapitel versammeln: das eine im Kloster Ratis, das andre in der neuerbauten, aber der Unterstüzung noch sehr bedürftigen Kirche von Jlanz.

Graubünden. (Corresp.) Vom 10. bis zum 14. März abhin hielten in Tavetsch die hochw. Herren Pfarrer Dr. Nady von Disentis und Cavelti von Somvix unter zahlreicher und erbaulicher Betheiligung des Volkes eine Mission, die, wie wir sicher hoffen, für die Pfarrgemeinde von bester Wirkung sein wird. Es ist aber noch zu bemerken, daß das Schweiz. Vaterland wegen dieser Mission vollkommen ruhig sein kann, da die beiden hochw. Missionäre weder wirkliche noch „verkappte“ Jesuiten sind, sondern dem Weltklern angehören. Allerdings sind beide Priester von gründlicher theologischer und äscetischer Bildung und ächt priesterlichem Wandel, Seelsorger, die in ihren Pfarreien bisher musterhaft gewirkt und verschiedene heilsame und wohlbegründete Reformen durchgeführt haben.

Wallis. Der »Gaz. de Laus.« zufolge trug hochw. Abbe Joh. Gremaud, Geschichtsprofessor am Priesterseminar und am Collegium St. Michael in Freiburg, vorletzten Donnerstag in der Versammlung des geschichtsforschenden Vereins zu Lausanne eine sehr interessante kritische Studie über das Hospiz auf dem St. Bernhard vor. Lange Zeit glaubte man das Datum der Gründung desselben auf das Jahr 962 zurückverlegen zu müssen. Allein diese Annahme stützte sich lediglich auf das Werk »Vie de Saint-Bernard« eines gewissen Richard und wurde durch keine andere Gewährschaft beglaubigt. Das genannte Werk ist jedoch apocryph und muß aus dem 12. oder 13. Jahrhundert stammen. Den Beweis hiefür erbrachte Hr. Abbe Gremaud durch zahlreiche Proben und mit wahrhaft bewundernswerthem kritischem Scharfsinn. Er legte dar, daß der hl. Bernhard erst im Juli 1081 starb und daß

im Jahre 1049 das Hospiz noch nicht bestand. Der erste urkundliche Bericht über dasselbe stammt aus dem Jahre 1125. Der Herr Abbe bediente sich, wie die „Gazette“ bemerkt, in seinem Refe-
rate „mit vollständiger Fertigkeit aller Handgriffe der modernen historischen Kritik und man war erstaunt (!) diese Methode von einem Würdenträger der römischen Kirche rühmen zu hören.“

Rom. Dem Wiener „Vaterland“ zufolge hat P. Passaglia in einer Zuschrift an den Erzbischof von Turin seine unbedingte Unterwerfung unter die Autorität des hl. Stuhles erklärt. Irren wir nicht, so war schon vor mehr als Jahresfrist von einer solchen Erklärung die Rede.

— Ueber die erste officiële Audienz des preussischen Gesandten von Schölzer beim hl. Vater hatte der Telegraph gemeldet: „Der Papst begegnete Herrn von Schölzer mit großer Courtoisie und versicherte, daß, wenn es von ihm allein abhinge, das Einvernehmen mit der preussischen Regierung bereits in allen Punkten hergestellt sein würde.“ Im Lauf der Woche hatte sich um diese Worte des Papstes eine ganze große Literatur gebildet: ob Leo XIII. sich damit über die zu hoch gespannten Forderungen des Centrum, oder dann über einzelne intransigente Cardinäle oder endlich über die „den Unfrieden schürenden Jesuiten“ habe beklagen wollen! Nun erklärt heute die officiële preussische Presse: was der Papst bei jener Audienz gesprochen, sei schlechterdings nur den Betheiligten bekannt und alle bezüglichen Zeitungsberichte leere Vermuthungen.

— Das nächste Consistorium wird entweder Ende dieses Monats oder kurz nach Ostern stattfinden. In demselben werden mehrere Bischöfe und Cardinäle creirt werden. Wie wir dem „Monde“ entnehmen, hat der Papst die im Consistorium vom 13. Dezember 1880 creirten und in petto reservirten Cardinäle: den Majordomus Ricci-Paraciani, den Secretär des hl. Collegiums Vasagni, sowie den Assessor des hl. Officiums Angelo Jacobini davon in Kenntniß gesetzt, daß ihre Ernennung in dem bevorstehenden

Consistorium publicirt werden würde. In demselben Consistorium werden zu Cardinälen ernannt werden: der Patriarch von Venedig, sowie die Erzbischöfe von Algier, Dublin und Sevilla.

Deutschland. Vezten Dienstag hat der preussische Landtag, auf Antrag Huene's, den principiell wichtigen Beschluß gefaßt: fortan solle im Budget der Sold des altkathol. Bischofs nicht mehr wie bisher, unter dem Titel „Katholische Bischümer“ figuriren. Huene begründete seinen Antrag durch die Thatsache, daß die Regierung, durch die Errichtung einer preuß. Gesandtschaft beim Papste, diesen als Oberhaupt der kathol. Kirche auch in Preußen anerkenne, daß somit, wenn man in Preußen von einer kathol. Kirche und von kathol. Bischütern redet, darunter nur diejenigen verstanden sein können, welche den römischen Papst als ihr Oberhaupt verehren. — Den höchst interessanten Commentar, welchen die liberale „Nat.-Ztg.“ diesem Beschlusse widmet, werden wir nächsten Samstag mittheilen.

— „Germania“ schreibt: „Der Cultusminister von Goshler sagt ganz richtig, daß der Syllabus die Trennung von Kirche und Staat „im Princip“ perhorrescirt, und daß man kirchlicherseits diese Trennung nur als Expediens in äußerst schlimmen Verhältnissen zulasse. Allein nach unserer Ueberzeugung liegen eben solche „äußerst schlimme Verhältnisse“ in Preußen vor und wir haben kaum noch Hoffnung, auf dem Boden relativer Selbstständigkeit von Staat und Kirche mit gegenseitiger Unterstützung, zum Frieden zu gelangen. Die jetzigen kirchlichen Zustände sind unhaltbar. Erhalten wir nicht bald eine gründliche Revision der Maigesetze, dann wird entweder das Princip der Trennung die Grundlage unseres Staatskirchenrechts, oder wir bekommen irische Zustände!“

— Die Centrumsfraction hat einstimmig beschlossen, die frühern Anträge betreffend die Straffreiheit des Messelesens und der Sacramentspendung sowie die Aufhebung des Sperrgesetzes wieder einzubringen.

Rußland. Skobelev's Säbelrasselei soll wenigstens das Gute gehabt haben, daß die russische Regierung, in der Erkenntniß ihrer Isolirung von Europa, wenigstens mit den eigenen Völkern, also auch mit ihren kathol. Unterthanen, resp. mit der Curie Frieden schließen wolle. Der außerordentliche Gesandte Butenieff habe dieser Tage im angeedeuteten Sinne sehr präcise Instructionen erhalten, und schon „im Frühjahr werden die verbannten geistlichen Hirten (wieder nach Europa) heimkehren (?), um in der Liebe und Achtung ihrer Gläubigen die Entschädigung für jenes Martyrium zu finden, welches ihnen ihr Festhalten an ihrem Glauben zugezogen hat.“

Amerika. (Eingefandt.) In einem Briefe des hochw. Herrn Joh. Dolder, gew. Pfarrer von Hochdorf, jetzt Missionär in Dakota, lesen wir:

— — — Wie ganz anders ist mein jetziges Leben! Fast jeden zweiten Morgen muß ich vor Tagesanbruch mein Bündel schnallen, und mit irgend einem Farmer nach diesem oder jenem verlassenen Posten fahren, um daselbst — heut in einer deutschen, morgen in einer irischen, übermorgen in einer polnischen Ansiedlung — in schlichter Bauernstube den Leuten des Hauses und der Nachbarschaft, die vielleicht seit Langem keinem Gottesdienst mehr beigewohnt, die hl. Messe zu lesen, das Wort Gottes zu verkünden und die, oft mehr als vierteljährigen Kinder zu taufen. Manchmal ist man hier Zeuge der ergreifendsten Scenen, wo der religiöse Eifer und die Glaubensinnigkeit der armen, verlassenen Leute sich im schönsten Lichte zeigen. — Die Einwanderung nimmt hier in großartigem Maßstabe zu und zwar hauptsächlich aus Tennessee, Wisconsin, Ohio und andern Gebieten der Vereinigten Staaten. So mehrt sich das pastorelle Bedürfniß, nicht aber die Zahl der Seelenhirten. Daher kommt es, daß der Pastorationsbezirk eines Priesters oft 8 bis 10 Stunden von einander entlegene Punkte umfaßt; kommt der Geistliche dann Nachts müd und erschöpft mit seinem Fuhrwerk heim, so beginnt für ihn erst noch der Stallnechtsdienst; denn obwohl er beim Farmer logirt, hat

er doch vielfach auch derlei Arbeiten noch selber zu besorgen."

„Der katholische Priester in Dacota hat ein hartes Leben, karges Einkommen, strenge Arbeit, Bauernkost, niemals ein Glas Wein und dazu oft eine Wohnung, daß Gott erbarm'. Das wissen die Herren in den östlichen Landestheilen, daher deren spärliche Einwanderung hieher. Unser hochw. Bischof muß aus irgend einem Seminar junge Priester aussuchen, die muthvoll, opferwillig und rüstig sind. Uebrigens bewirkt gerade das Beispiel des Bischofs, der unermülich auch den armeligsten und verlassensten Stationen nachgeht und sich nicht beklagt, wenn er in der elendsten Farmerhütte zu speisen und auf dem Boden zu schlafen hat, daß seine Priester auf dem Posten ausharren und aushalten wie er. Für solch pastorelles Wanderleben ist der gegenwärtige Winter sehr geeignet; hatten wir doch seit October keinen Tropfen Regen und nur einmal, Anfangs December, ein bißchen Schnee, sonst lauter schöne Tage, dabei aber schneidend kalt."

Personal-Chronik.

Schwyz. Hochw. P. Sigismund Keller, geb. 1802, der im Spätsommer vorigen Jahres Einsiedeln verlassen, um nach Amerika zu wandern, ist am 21. Februar lezthin daselbst in Wappconeta, Staat Ohio, gestorben.

S. Vom Büchertisch.

Von der Bibliothek der Kirchenväter (Rempten Köfel) sind abermal 6 Lieferungen (Nr. 362—367) erschienen. Dieselben enthalten Werke

- von Chrysostomus (26. Heft);
- „ Basilius (14. Heft);
- „ Gregor von Nyssa (9. u. 10. Heft);
- „ Papstbriefe (35. und 36. Heft).

Die hier mitgetheilten päpstlichen Briefe stammen aus dem Schlusse des 5. Jahrhunderts. Wir machen neuerdings die hochw. Geistlichkeit auf dieses patristische Sammelwerk aufmerksam, welches unter der tüchtigen Leitung des hochw. Hrn. Dr. Valentin Thalhofer, Domdekan und

Theologie-Professor in Eichstätt den besten Fortgang nimmt. (Jedes Bändchen kostet 40 Pf. oder 50 Cts.)

Inländische Mission.

a. Gewöhnliche Beiträge pro 1881 à 1882.	
	Fr. Ct.
Uebertrag laut Nr. 9:	5189 20
Von der Familie N. in Luzern	50 —
„ N. N. in Luzern	8 —
Aus der Stadtpfarrei Luzern	300 —
„ „ Pfarrei Kriegstetten	21 —
Von Ungenannt	10 —
Aus der Pfarrei Ganterzwyl	12 40
„ „ „ St. Margarithen	12 —
„ „ „ Rapperszwyl	67 50
„ „ „ Thal	52 —
„ „ „ Kaltbrunn	47 —
„ „ „ Hemberg	13 —
„ „ „ Mosnang	25 —
Durch hochw. Hrn. Kooperator	
„ Rueg in St. Georgen	35 —
Von W. J. in St. Gallen	20 —
„ Ungenannten in St. Gallen	191 10
	6053 20

b. Außerordentliche Beiträge.	
(früher Missionsfond)	
Uebertrag laut Nr. 8:	7628 —
Legat von Hrn. Dr. med. Theod. Wirz sel. in Norschach	500 —
Legat von Jgfr. J. sel. in N. (St. Gallen)	400 —
Legat von Hrn. Maurer-Fürer sel. in Neuross (St. Gallen)	200 —
Von einem Unbekannten aus dem Aargau „mit Nutznießung und Vorschriften“	2000 —
	10,728 —

Offene Correspondenz.
Y. Allzu scharf wird scharftig!

An den Tit. Welt- & Ordensklerus der katholischen Schweiz.

Die hochwürdige Geistlichkeit der deutschen und italienischen Schweiz, welche den derzeitigen Aufenthalt oder den Heimathsort des Vergolbers **Giuseppe Firenzano**, der zeitweilig die einzelnen Kantone der kathol. Schweiz bereist, anzugeben im Falle ist, wird hiemit dringlich ersucht, in wichtiger Angelegenheit dem Pfarramt Leibstatt (Aargau) umgehend davon Kenntniß geben zu wollen. 18

- Die **Meistbietenden** erhalten:
- a. **Kirchenlexicon** von Weber. 12 Bände mit Register, Rück und Eck in Leder gebunden, wie neu, kostete 85 Fr.
 - b. **Mafel**, N. Testament. 3 Bände. Rück- und Eckleder, fast neu, kostete 32 Fr.
 - c. **Heims Predigt-Magazin**. 16 Bände nebst Register, gebunden in Rück- und Eckleder und 6 Bände in Carton, wenig gebraucht, kosteten 35 Fr.
 - d. **P. Kuhn, Roma**. 24 Lieferungen, ganz neu, ungebunden, kostete 24 Fr., wird zu 20 Fr. abgegeben. 16²

Bei **B. Schwendimann**, Buchdrucker in Solothurn, ist zu haben:

Das Kirchenjahr. 3. verbesserte Auflage.

Leitfaden für den katechetischen Unterricht der römisch-katholischen Jugend Solothurns.

Preis per Exempl. 15 Cts. per Duzend Fr. 1. 50.

Der Betrag ist in Postmarken einzusenden.

Für die Mai-Andachten
empfehle meine Statue der

Madonna de Lourdes

bis auf 200 cm. Höhe, anerkannt schönste und geeignetste Statue für Mai-Andachten. Nur Bestellungen bis und mit 31. März sind auf 1. Mai lieferbar.

17² Meier-Suber, Sursee, Kt. Luzern.

Communion- und Beicht-Andenken

in feinstem xylographischem Farbendruck, per Duzend Fr. 4.

in feinstem Stahlstich „ „ „ 2.

empfiehlt **Friedrich Gypen's Kunstverlag München.** 14³